

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Öffentliche Beurkundung)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Der Schlusstitel des Zivilgesetzbuches² wird wie folgt geändert:

Art. 55

D. Öffentliche
Beurkundung
I. Begriff

Eine öffentliche Beurkundung ist die Aufzeichnung rechtsgeschäftlicher oder prozessrechtlicher Erklärungen oder rechtserheblicher Tatsachen in einem Dokument durch eine dazu örtlich und sachlich zuständige Urkundsperson in einer vorgeschriebenen Form und in einem vorgeschriebenen Verfahren.

Art. 55a

II. Vorschriften
der Kantone

Die Kantone bestimmen, in welcher Weise auf ihrem Gebiet die öffentliche Beurkundung vorgenommen wird.

Art. 55b

III. Mindestanforderungen
1. Ausbildung
der Urkundspersonen

Die Kantone sorgen dafür, dass die Urkundspersonen über eine ausreichende Ausbildung verfügen.

Art. 55c

2. Öffentliche
Urkunden in
fremder Sprache

Die Kantone regeln die Errichtung von öffentlichen Urkunden in fremder Sprache.

Art. 55d

3. Urkundspflicht

¹ Die Urkundsperson nimmt jede Beurkundung vor, mit der sie betraut wird.

² Aus wichtigen Gründen darf sie eine Beurkundung ablehnen.

SR

¹ BBl ...

² SR 210

4. Rechtsbelehrungspflicht	Art. 55e Die Urkundsperson belehrt die Urkundsparteien über Form, Inhalt und rechtliche Wirkungen der Urkunde.
5. Unparteilichkeit	Art. 55f ¹ Die Urkundsperson wahrt die Interessen der Beteiligten unparteilich. ² Im Fall der Selbstbeteiligung oder der Beteiligung ihr nahestehender Personen tritt sie in den Ausstand.
6. Wahrheitspflicht	Art. 55g ¹ Die Urkundsperson beurkundet wahrheitsgetreu. Insbesondere trifft sie in der öffentlichen Urkunde keine Feststellung, von der sie weiss, dass sie nicht stimmt. ² Sie beurkundet klar.
7. Schweigepflicht	Art. 55h ¹ Die Urkundsperson schweigt über Tatsachen, die ihr von den Beteiligten beruflich anvertraut worden sind oder die sie für die Beteiligten beruflich erfahren hat. ² Keine Schweigepflicht besteht, wenn: 1. die Beteiligten die Urkundsperson von der Pflicht entbinden; 2. die Erfüllung einer beruflichen Obliegenheit die Bekanntgabe an Dritte erfordert; 3. die Urkundsperson durch die Gesetzgebung zur Bekanntgabe an Behörden verpflichtet ist. ³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Urkundsperson sowie Nebenpersonen unterstehen denselben Bestimmungen wie die Urkundspersonen.
8. Hauptverfahren bei rechtsgeschäftlichen Beurkundungen a. Beurkundungsvorgang	Art. 55i ¹ Die Urkundsperson stellt sicher, dass die Urkundsparteien durch Vorlesung oder Selbstlesung vom Inhalt des Urkundenentwurfs Kenntnis erlangen. ² Nach Kenntnisnahme des Urkundenentwurfs erklären die Urkundsparteien, ob dieser ihrem Willen entspricht. ³ Nach der Genehmigung durch die Urkundsparteien unterzeichnet die Urkundsperson die Urkunde. Diese enthält zudem den Namen der Urkundsperson und das Datum der Beurkundung.
b. Einheit des Aktes	Art. 55j ¹ Die Urkundsparteien, die Urkundsperson und, soweit nötig, die Nebenpersonen sind während des ganzen Hauptverfahrens am Beurkundungsort anwesend. ² Das Hauptverfahren wird ohne wesentliche Unterbrechung durchgeführt.

³ Aus wichtigen Gründen können Verträge mit jeder Urkundspartei einzeln beurkundet werden.

Art. 55k

c. Anwendung
bundesrechtli-
chen statt
kantonalen
Verfahrens

Die Beurkundung von Rechtsgeschäften kann statt nach kantonalem Verfahren auch in den Formen erfolgen, die das Bundesrecht für öffentliche letztwillige Verfügungen und Erbverträge vorsieht.

Art. 55l

9. Nichtentstehen der Urkunde

Keine öffentliche Urkunde entsteht, wenn:

1. die Urkundsperson die Willenserklärungen oder Vorgänge und Zustände nicht wahrheitsgetreu beurkundet hat;
2. die Urkundsparteien nicht eindeutig bezeichnet sind oder das Vertretungsverhältnis nicht eindeutig angegeben ist;
3. die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Beurkundungsvorgang sowie die Einheit des Aktes verletzt sind.

Art. 55m

10. Anerkennung der Urkunde

Die nach den am Errichtungsort geltenden Vorschriften und von einer zuständigen Urkundsperson errichtete öffentliche Urkunde wird von jedem Kanton anerkannt.

Art. 55n

IV. Elektronische öffentliche Beurkundung
1. Elektronische öffentliche Urkunden, Ausfertigungen und Beglaubigungen

¹ Die Kantone können die Urkundspersonen ermächtigen, in elektronischer Form:

1. öffentliche Urkunden zu errichten;
2. Ausfertigungen von auf Papier errichteten Urschriften zu erstellen;
3. Beglaubigungen von Kopien und Unterschriften zu erstellen.

² Die Urkundsperson:

1. verwendet eine elektronische Signatur, die auf einem Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003³ über die elektronische Signatur beruht; und
2. verbindet mit der Urkunde den Nachweis, dass sie zur Beurkundung berechtigt ist.

Art. 55o

2. Gleichwertigkeit der Formen

¹ Unter Einhaltung der bundesrechtlichen Bestimmungen erstellte elektronische öffentliche Urkunden sind öffentlichen Urkunden auf Papier gleichgestellt.

³ SR 943.03

² Sie können im Verkehr mit allen Behörden verwendet werden, die den elektronischen Geschäftsverkehr eingeführt haben.

Art. 55p

3. Schweizerisches Register der Urkundspersonen

¹ Das Bundesamt für Justiz stellt ein System zur Führung eines schweizerischen Registers der Urkundspersonen bereit und betreibt es.

² Es kann diese Aufgaben an eine Organisation ausserhalb der zentralen Bundesverwaltung übertragen.

³ Es regelt nach Anhörung der Kantone die technischen und organisatorischen Vorgaben und bestimmt das Datenmodell.

Art. 55q

4. Aufbewahrung und Registrierung

¹ Der Bund stellt ein System zur Aufbewahrung und Registrierung der elektronischen öffentlichen Urkunden bereit und betreibt es.

² Die Urkundsperson speichert und registriert unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens im System:

1. die von ihr errichteten elektronischen öffentlichen Urkunden;
2. die von ihr erstellten Ausfertigungen von auf Papier errichteten Urschriften; und
3. die Beglaubigungen von Kopien und Unterschriften.

³ Die im System aufbewahrte und registrierte Kopie der elektronischen öffentlichen Urkunde, der Ausfertigung einer auf Papier errichteten Urschrift beziehungsweise der Beglaubigung ist massgebend.

Art. 55r

5. Technische Anforderungen

Der Bundesrat regelt, wie die Interoperabilität der Informatiksysteme sowie die dauernde Integrität, Lesbarkeit, Authentizität und Sicherheit der Daten zu gewährleisten sind. Er legt insbesondere die zu verwendenden Datenformate, die elektronischen Signaturen und die Art des elektronischen Nachweises der Berechtigung zur Beurkundung fest.

Art. 55s

6. Gebühren

¹ Für die mit der Aufbewahrung und Registrierung der elektronischen öffentlichen Urkunden verbundenen Dienstleistungen werden kostendeckende Gebühren erhoben.

² Der Bundesrat erlässt eine Gebührenverordnung.

Art. 55t

7. Haftung

Der Bund haftet nur für den Schaden, den er absichtlich oder grobfahrlässig verschuldet.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova
